

BStGer BB.2021.151 vom 9. Juni 2021

Bundesstrafgericht, 2021-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.151

FR: TPF BB.2021.151 du 9 juin 2021

IT: TPF BB.2021.151 del 9 giugno 2021

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO). Unentgeltliche Rechtspflege für die Privatküglerschaft im Beschwerdeverfahren (Art. 136 Abs. 1 StPO).

Erwägungen

E. 23

April und 14. Mai 2021 allenfalls als neue Strafanzeige verstanden wissen wollten und daher das Antwortschreiben als zweite Nichtanhandnahmeverfügung interpretiert haben, wie sie dies in ihrer Beschwerde zusätzlich vorbringen;

- 5 -

- das Antwortschreiben der Bundesanwaltschaft insofern auch als Nichtanhandnahmeverfügung betrachtet werden könnte, als gestützt auf die Eingaben der Beschwerdeführer vom 23. April und 14. Mai 2021 die Bundesanwaltschaft damit keine Strafuntersuchung eröffnet hat;

- gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. b StPO die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme verfügt, wenn Verfahrenshindernisse bestehen;

- zu den Verfahrenshindernissen auch das Verbot der Doppelverfolgung («ne bis in idem», «res iudicata») zu zählen ist (OMLIN, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, N. 10 zu Art. 310 StPO);

- betreffend die Strafanzeige vom 29. Januar 2021 die Bundesanwaltschaft am 15. Februar 2021 die Nichtanhandnahme verfügt hat; diese Verfügung nach Ausschöpfen des Rechtsmittelweges durch die Beschwerdeführer in Rechtskraft erwachsen ist;

- die Beschwerdeführer mit ihrer Eingabe vom 23. April 2021 (und 14. Mai 2021) auf den bereits vor der Beschwerdekammer rechtskräftig behandelten Sachverhalt verweisen und dabei keine neuen Sachverhaltselemente vorbringen; dasselbe auch für ihre Beschwerde gilt (s. act. 1);

- es sich somit um eine bereits abgeurteilte Sache und damit um ein Prozesshindernis handelt;

- die Bundesanwaltschaft daher zur Recht keine Strafuntersuchung eröffnet hat;

- sich die Beschwerde damit als offensichtlich unbegründet erweist, weshalb sie abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist;

- gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint; diese Regelung auf natürliche Personen zugeschnitten ist; das

Bundesgericht in seiner Verfassungsrechtsprechung stets daran festgehalten hat, dass eine juristische Person keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege erheben kann (s. zum Ganzen und zu allfälligen Ausnahmen BGE 143 I 328 E. 3 m.w.H.);

- Art. 136 StPO – der im Rechtsmittelverfahren sinngemäss Anwendung findet (vgl. Art. 379 StPO; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2018.206 vom

- 6 -

3. Juni 2019 E. 3.1) – die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für die Privatklägerschaft im Strafprozess konkretisiert (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_140/2019 vom 13. Juni 2019 E. 2.2 mit Hinweis);

- gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO die Verfahrensleitung der Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche ganz oder teilweise die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, wenn die Privatklägerschaft nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (lit. b);

- sich die Frage stellt, ob Art. 136 StPO sinngemäss anwendbar ist oder sich der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nur auf Art. 29 Abs. 3 BV stützen kann, wenn nicht um unentgeltliche Rechtspflege für die Durchsetzung von Zivilansprüchen, sondern für die Durchsetzung eines Anspruchs öffentlich-rechtlicher Natur gegenüber dem Staat verlangt wird (Verfügung der Beschwerdekammer BB.2018.201 und BP.2018.69 vom 17. Juli 2019 E. 6.3 m.w.H.);

- diese Frage, wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, offen bleiben kann, da die Voraussetzung der Nichtaussichtslosigkeit für beide Fälle massgeblich ist (Verfügung der Beschwerdekammer BB.2018.201 und BP.2018.69 vom 17. Juli 2019 E. 6.3 m.w.H.);

- die Voraussetzung der Nichtaussichtslosigkeit auch für die Beschwerdeführerin gilt, soweit ihr als juristischer Person ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege unter bestimmten Ausnahmevoraussetzungen überhaupt zugestanden werden könnte (s.o.);

- als aussichtslos nach der Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen sind, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können; dagegen ein Begehren nicht als aussichtslos gilt, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese;

- massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde;

- eine Partei einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können soll, weil er sie nichts kostet

- 7 -

(BGE 140 V 521 E. 9.1; 129 I 129 E. 2.3.1; 128 I 225 E. 2.5.3); bei im Rahmen eines Strafverfahrens anhängig gemachten Zivilklagen die unentgeltliche Rechtspflege verweigert werden kann, wenn das Strafverfahren aussichtslos ist, so dass gleich die Nichtanhandnahme bzw. die Einstellung verfügt werden muss (Urteil des Bundesgerichts Urteil 1B_310/2017 vom 26. Oktober 2017 E. 2.4.2 m.w.H.);

- das Gesuch der Beschwerdeführer um unentgeltliche Rechtspflege vorliegend zufolge Aussichtslosigkeit (s.o.) abzuweisen ist (vgl. Art. 29 Abs. 3 BV; BGE 142 III 138 E. 5.1;

139 III 396 E. 1.2; 134 I 92 E. 3.2; Urteil des Bundes- gerichts 1B_164/2017 vom 15. August 2017 E. 2 m.w.H.);

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Beschwerdeführer die Kosten zu tragen haben (Art. 428 Abs. 1 StPO);

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 2'000.-- festzusetzen ist (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR) und den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung aufzuerlegen ist.

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.